

ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG

(ab Mittelspannungsnetz)

Die
Stadtwerke Achim AG
Gaswekstr. 7, 28832 Achim (Netzbetreiber)

und

Name/Firma (Anschlussnutzer)
Adresse

Telefon/Fax..... Kundennummer.....

Registergericht..... Registernummer.....

Verbrauchsstelle/Entnahmestelle:
(Kunden-Nr.:)

Zählpunktbezeichnung / Zähler-Nr.:

schließen folgenden Anschlussnutzungsvertrag:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer betreffend die Nutzung des Anschlusses an der o.g. Entnahmestelle zur Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer.
- 1.2. Die Anschlussnutzung umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität (Stromliefervertrag), den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag), den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers (Netzanschlussvertrag), noch den Anschluss von Erzeugungsanlagen. Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Elektrizität unter der Voraussetzung, dass

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag),

- und zwischen Netzbetreiber und Lieferant ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferantenrahmenvertrag) oder eine anderweitige Netznutzungsregelung mit dem Anschlussnutzer abgeschlossen ist
- und eine Netzanschlussregelung gemäß Ziffer 4.1 besteht.

3. Ersatzbelieferung

- 3.1. Endet die Zuordnung eines Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch den Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.
- 3.2. Für Anlagen oberhalb der Niederspannung besteht kein Anspruch auf Ersatzbelieferung. Der Anschlussnutzer kann jedoch dem Netzbetreiber vorsorglich einen Lieferanten benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle zugeordnet werden soll, falls kein Energielieferungsvertrag besteht. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen. Bei Nichtvorliegen ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.
- 3.3. Benennt der Anschlussnutzer keinen Lieferanten für den Fall der Ersatzbelieferung nach Maßgabe von Punkt 3.2, wird der Netzbetreiber den Grundversorger als möglichen Ersatzlieferanten informieren. Der Netzbetreiber behält sich die Trennung der Entnahmestelle vom Netz vor.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 4.1. Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) sowie dem Übersichtsschaltplan (Anlage 2).
- 4.2. Die Stromart ist Drehstrom mit einer Spannung von etwa ... Volt und einer Frequenz von etwa 50 Hz. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Stromart und Spannung zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.
- 4.3. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Danach beträgt die Netzanschlusskapazität ... kVA. Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht. Die Anschlussnutzer dürfen die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses nicht überschreiten.
- 4.4. Zur Messung der entnommenen elektrischen Energie werden vom Netzbetreiber, soweit dieser auch Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in der Anlage 3 eingebaut. Die Messung erfolgt ... kV-seitig.

- 4.5. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität an der vertraglichen Übergabestelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.6. Die Kosten des Einbaus einer Messeinrichtung nach Punkt 4.4 des Vertrages und eventuell erforderlicher Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt gegenüber dem Netzbetreiber, soweit dieser Messstellenbetreiber ist unter Berücksichtigung der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes zu den Preisobergrenzen, der Anschlussnutzer, soweit sie nicht vom Anschlussnehmer getragen werden.

5. Haftung

- 5.1. Der Netzbetreiber haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen des § 18 NAV entsprechend. D.h. die Haftung des Netzbetreibers für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) begrenzt. Dies gilt gegenüber Anschlussnutzer und entsprechend gegenüber Anschlussnehmern.
- 5.2. Der Kunde verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu treffen. Wird eine solche Vereinbarung nicht getroffen, stellt der Kunde den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).
- 5.3. Der Kunde verpflichtet sich, sich selbst gegen Störungen und Unterbrechungen abzusichern. Er ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Darüber hinaus hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsichtsmaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Kunden auf weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 5.4. Im Übrigen - außerhalb des Anwendungsbereichs des § 18 NAV - haftet der Netzbetreiber nicht; dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Netzbetreiber, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Im Falle von leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Netzbetreiber jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner deshalb vertraut und vertrauen darf. Nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist die Haftung ferner, wenn und soweit der Netzbetreiber den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.
- 5.5. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit Maßgabe der Regelung im nachfolgenden Satz ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur ausgeschlossen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handels-

gewerbes gehörenden Vertrags. Die Haftung für Personenschäden nach dem Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

- 5.6. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch zugunsten gesetzlicher Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 5.7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 5.8. Der geschädigte Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich mindestens in Textform dem Netzbetreiber mitzuteilen.

6. Zutrittsrecht

- 6.1. Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.
- 6.2. Den Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang (räumlich und zeitlich) zur Trafostation zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlich ist.

7. Vertragsbeginn/Kündigung

- 7.1. Dieser Anschlussnutzungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG nicht besteht.

Der Anschluss steht erst zur Nutzung zur Verfügung, wenn die Messeinrichtung installiert, die Anlage über das Verteilernetz angeschlossen und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

- 7.2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle etwaigen bisherigen Verträge bezüglich der in diesem Vertrag geregelten Anschlussnutzung.

8. Rechtsnachfolge

- 8.1. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit mit Zustimmung des Netzbetreibers auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.
- 8.2. Tritt an die Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

9. Anwendung der NAV / Technische Anschlussbedingungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV nebst Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen NAV (Strom) (die Geltung der Preisregelung im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen NAV (Strom) zu Ziff. 2.3 „Baukostenzuschuss“ der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV wird explizit ausgeschlossen) in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechend sowie die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz“ bzw. die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Hochspannungsnetz“ (TAB Mittelspannung bzw. TAB Hochspannung) in ihren jeweiligen Fassungen. Die NAV (Anlage 4), die Ergänzenden Bedingungen zur NAV (Anlage 5), das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV (Anlage 6) sowie die TAB Mittelspannung bzw. Hochspannung (Anlage 7) liegen diesem Vertrag in ihren aktuellen Fassungen bei.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Vorstehendes Schriftformerfordernis gilt nicht bei Abreden, die nach Vertragsabschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Die Parteien verpflichten sich, auf Wunsch der jeweils anderen Vertragspartei mündlich getroffene Abreden zu Beweis Zwecken in Schriftform festzuhalten.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sind nachrangig zu Ziffer 9 die einschlägigen Regelwerke „Transmission Code“ und „Metering Code“ ergänzend heranzuziehen.
- 10.3. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.

11. Datenschutz

Die Stadtwerke Achim AG (SWA) ist die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechtes. Die Kontaktdaten lauten: Stadtwerke Achim AG, Gaswerkstr. 7, 28832 Achim, Tel. 04202 510 - 0, Fax: 04202 510 - 11, Email: kundenservice@stadtwerke-achim.de

Die SWA verarbeitet personenbezogene Daten unter Einhaltung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. weiterer datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogener Daten ergibt sich aus Art. 6 DSGVO. Danach ist die Verarbeitung zulässig, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- zur Vorbereitung und Erfüllung eines Vertrages, basierend auf einer Kundenanfrage
- bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung für festgelegte Zwecke
- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der SWA oder einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt
- zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder einer anderen Person
- zur Wahrung berechtigter Interessen der SWA oder eines Dritten, sofern nicht die Schutzinteressen des Betroffenen überwiegen

Die gesetzlich vorgeschriebene Information der Betroffenen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Artt. 13 und 14 DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter: www.stadtwerke-achim.de/datenschutz

Die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zweckgebunden zur Durchführung des geschlossenen Vertrages. Dies umfasst auch die Übermittlung von Lastdaten an Vorlieferanten im Rahmen des Energiedatenmanagements sowie die Datenweitergabe an von uns basierend auf den Anforderungen nach Art. 28 DSGVO eingesetzten Dienstleistern zur Zählerablesung, der Erstellung und dem Versand der Jahresabrechnungen sowie von Kundeninformationen etc..

Wir verwenden Ihre Adressdaten, um Sie über aktuelle Leistungsangebote und allgemeine Informationen unseres Hauses zu informieren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Ihnen nach Art. 21 Abs. 2 DSGVO ein jederzeitiges, umfassendes Widerspruchsrecht gegen die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Werbezwecke zu steht.

Wir behalten uns vor, Ihre Adressdaten ggf. zur Bonitätsprüfung vor Abschluss des Vertrages sowie zur Identifizierung und Ermittlung des Wohnortes im Falle des Zahlungsverzuges zu verwenden.

Im Falle des Zahlungsverzuges erfolgt nach Abschluss des Mahnverfahrens zur Durchführung des Inkasso-Verfahrens die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten an die von uns beauftragte Anwaltskanzlei (Scholz, Lühring & Partner, Postfach 1620, 28822 Achim, Tel.

04202 8842 - 0) oder das beauftragte Inkassobüro (Creditreform Bremen Sedding KG, Postfach 106507, 28065 Bremen, Tel. 0421 32902 - 0)

Diese und weitergehende ausführlichere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter: www.stadtwerke-achim.de/datenschutz .

Zusätzlich können Sie diese Informationen auch beim Kundenservice in unseren Geschäftsräumen (Gaswerkstr. 7, 28832 Achim) zu unseren offiziellen Geschäftszeiten einsehen.

Bei allen Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte schriftlich oder per Email an unseren Datenschutzbeauftragten: Stadtwerke Achim AG, Gaswerkstr. 7, 28832 Achim, Email: datenschutz@stadtwerke-achim.de .

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Anschlussnutzers

Unterschrift des Netzbetreibers

Anlagen:

1. Lageplan
2. Übersichtsschaltplan
3. Beschreibung des Netzanschlusses und der Mess- und Steuereinrichtungen
4. Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
5. Ergänzende Bedingungen zur NAV.
6. Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur NAV
7. TAB Mittelspannung